



**Birgit Biedermann beantwortet die wichtigsten Fragen zum Schweizer Erbrecht ab 2023. Sie ist Notarin, Rechtsanwältin und Fachanwältin SAV Erbrecht mit einer Kanzlei in Bern.**

### **Birgit Biedermann, welcher Vorteil bietet das neue Erbrecht?**

Wir bezeichnen es als Erbrecht 2023. Es ist eine Revision des Schweizer Erbrechts. Wer ein Testament verfasst oder einen Erbvertrag abschliesst, hat ab 1.1.2023 mehr Freiheit bei der Regelung seines Nachlasses. Zum Beispiel, weil der Pflichtteil an die Eltern abgeschafft wurde.

### **Viele können somit ohne Einschränkungen bestimmen, wen sie begünstigen möchten?**

Ja, das gibt insbesondere nichtverheirateten Menschen ohne Nachkommen die Möglichkeit, eine gemeinnützige Organisation vollumfänglich zu begünstigen oder eine beliebige Person einzusetzen. Das ist besonders für Alleinstehende, kinderlose Personen und Konkubinatspaare ein Vorteil. Sie können frei wählen, wem sie alles vererben möchten, da sie keine Pflichtteile berücksichtigen müssen.

### **Folglich muss man ein Testament verfassen oder einen Erbvertrag abschliessen, wenn man die neuen Freiheiten ausnutzen möchte?**

Richtig. Alle urteilsfähigen Personen, die mit der gesetzlichen Erbfolge nicht einverstanden sind, sollten das tun. Das dürften nebst Alleinstehenden wie erwähnt Konkubinatspaare sein und Ehepaare, die sich bestmöglich absichern möchten. Auch das revidierte Erbrecht sieht die Eltern als gesetzliche Erben vor, wenn eine Person keine Nachkommen hat. Sind in einem solchen Fall die Eltern bereits verstorben, erben die Geschwister oder deren Nachkommen. Konkubinatspaare sind durch das Erbrecht weiterhin nicht geschützt.

### **Was empfehlen Sie verheirateten Personen?**

Auch Verheiratete sollten nicht auf ein Testament oder einen Erbvertrag verzichten. Sei es, um sich gegenseitig am meisten zu begünstigen oder um Konflikte mit den Nachkommen zu vermeiden. Gerade in Patchwork-Familien besteht sicher Handlungsbedarf. Nachkommen haben immer Anrecht auf einen Pflichtteil. Es sei denn, diese bestätigen in einem Erbvertrag, dass sie ganz oder teilweise verzichten.

### **Kontakt für Fragen**

Marianne Dätwyler  
Leiterin Spenden- und Nachlassplanung

Schweizerisches Rotes Kreuz, Public Fundraising  
Rainmattstrasse 10 . Postfach . CH-3001 Bern

Direktwahl 058 400 42 83 / E-Mail [marianne.daetwyler@redcross.ch](mailto:marianne.daetwyler@redcross.ch)